

Ein Informationsdienst der  
BGK – Bundesgütegemeinschaft  
Kompost e. V.

### Ziele der Novelle AbfKlärV

Die landwirtschaftliche Verwertung wird auch nach einer Novelle der Klärschlammverordnung möglich sein, jedoch mit deutlicher Verschärfung der Anforderungen.

Seite 3

### Verwertung von Gärprodukten

Welche Rechtsbereiche bei der Anwendung von Gärprodukten zum Tragen kommen, hängt davon ab, welche Ausgangsstoffe eingesetzt und auf welchen Flächen die Gärprodukte ausgebracht werden.

Seite 5

### Wohin mit Beifuß- Ambrosie?

Allerorts ist eine Ausbreitung von nichteinheimischen Pflanzenarten zu beobachten. Bestimmte Arten haben auch ein allergenes Potential. Wohin damit?

Seite 7



### Alle Jahre wieder

## Wohin des Weges, Weihnachtsbaum?

**Fast 25 Millionen Weihnachtsbäume schmücken auch dieses Jahr wieder die deutschen Wohnzimmer. Doch was geschieht, wenn aus dem stimmungsvollen Accessoire nur noch nadelnder Ballast wird? Wohin geht die letzte Reise des immergrünen Gesellen?**

Ob Kiel oder Konstanz, die Wege der ausgemusterten Weihnachtsbäume sind ebenso unterschiedlich wie die regionalen Bräuche. In vielen Städten zählen die Sammlung und der Transport zur Kompostieranlage zum Bürgerservice der entsorgungspflichtigen Körperschaften: Die Nadelbäume werden gemeinsam mit der Biotonne abgeholt und gelangen in die Kompostieranlagen.

Wo das Bürgerengagement größer ist sammeln mitunter auch Mitglieder von Sportvereinen und anderen Einrichtungen die ausgedienten Bäume. Für einen kleinen finanziellen Beitrag aus den Haushalten, der dem jeweiligen Klub zugute kommt, verladen sie die grüne Pracht auf Lastwagen und

bringen sie zu einem Häckselplatz. Dort zerkleinern Shredder die Zweige, Äste und Stämme zu einer durchaus kreislaufwirtschaftlichen Wiederverwendung. Als Häckselgut oder Kompost kommt das strukturreiche Material in die Gärten, auf den Acker oder in den Weinbau. Dort sorgen die Reste vom Fest für eine Auflockerung des Bodens, eine bessere Wasserhaltefähigkeit und für eine Förderung des Bodenlebens.

### Nach dem Fest wird abgetakelt

Was vor dem Fest den Baum geschmückt hat, muss nach dem Fest runter. Den meisten Bürgern ist klar, dass Lametta und Ähnliches für die Kompostierung nicht geeignet ist. Ist eine Verwertung als Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel vorgesehen, sollten nur „abgetakelte“ Weihnachtsbäume verwendet werden. Der schöne Schmuck wird gut zerkleinert ansonsten schnell zum auffälligen Fremdstoff, der den Kompost verunreinigt.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

### Mit Tricks zur richtigen Rotte

In der Regel landet der Weihnachtsbaum im Kompostwerk, wo er zu hochwertigem Kompost verarbeitet wird. Die Kompostierung von Nadelbäumen ist gar nicht so einfach. „Die Tannenbäume enthalten viel Harz und den Strukturstoff Lignin“, erklärt Rolf Gruhler, Kompostwerkbetreiber in Süddeutschland. „Daher verrotten sie nicht so gut.“ In der Regel sind es daher Küchen- und Gartenabfälle aus der Biotonne, bei deren Kompostierung die gehäckselten Weihnachtsbäume zum Einsatz kommen. Es können aber auch andere Stoffe eingesetzt werden, wie etwa Pferdemist in Villingen-Schwenningen. „Dieser Mist ist sehr nährstoffreich“, erläutert der Kompostierer und beschleunigt die Zersetzung (Rotte) des strukturstabilen Nadelholzes.“ Nach circa neun bis zehn Wochen ist dann aufgrund verschiedener mikrobieller Prozesse ein nährstoffreicher Fertigkompost entstanden.

Wie in den meisten Kompostwerken gelangt der Kompost auch in Villingen-Schwenningen in verschiedenen Absiebungen in den Garten- und

Landschaftsbau, in die Landwirtschaft oder auch zum Hobbygärtner. Er dient dort zur Bodenverbesserung - denn Kompost bringt wichtige Nährstoffe in die Erde und verbessert das Bodenleben.

### Bundesweit gesucht: Weihnachtsbäume im Januar und Februar

Obwohl das Kompostieren der ausrangierten Schmuck-Tannen aufwändiger als beispielsweise Grünschnitt ist, sind die Kompostwerke dankbare Abnehmer. Durch die gestiegenen Energiepreise verbrennen mittlerweile viele Bürger auch kleinere Hölzer in ihrem eigenen Kaminofen oder das holzige Material wird der thermischern Biomasseverwertung zugeführt. Dieses Material fehlt dann natürlich beim Rotteprozess. Insbesondere in den ohnehin gartenabfallarmen Zeiten im Januar und Februar. Denn um in die dann zumeist nassen und verklebten Bioabfälle Luft zu bringen, ist strukturbildendes Material wie das ligninreiche Nadelbaumholz wichtig.

So haben die abgelegten Tannenbäume auch Wochen nach dem Fest noch für viele einen hohen Wert – nämlich den der gelebten Kreislaufwirtschaft. (SI/ME)

### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Team der Bundesgütegemeinschaft Kompost wünscht Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit der heutigen H&K-aktuell stellen wir Ihnen die sechste Ausgabe unseres neuen Online-Informationsdienstes zur Verfügung. Im Juli des Jahres hatten wir die Herausgabe der „Humuswirtschaft & KomPost“ umgestellt: Die gedruckte Ausgabe wurde durch dieses monatliche Online-Journal ergänzt. Die positive Resonanz ermutigt uns, das Konzept zur Dauereinrichtung zu machen. Kompakte Information zu aktuellen Themen über Kompost und Gärprodukte, ansprechend aufbereitet und vom Umfang nicht überladen. Interessenten können sich für die direkte Zusendung auf unserer Homepage [www.kompost.de](http://www.kompost.de) einschreiben. Die bisherigen Ausgaben stehen dort auch als PDF zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der Bundesgütegemeinschaft werden auch im kommenden Jahr wichtige Themen und Neuerungen der Humuswirtschaft aufgreifen und für Sie bearbeiten. Die Entwicklungen sind insgesamt positiv. Mit den RAL-Gütesicherungen tragen Sie und wir dazu ein gutes Stück bei – und den vor uns liegenden Herausforderungen sehen wir gerne entgegen.

### Ihr BGK-Team



*Renate Weiss*  
*Susanne Weigand*

*M. Kuhn-Fischer A. W.*  
*K. Jucht-Nut Doris Seitz*  
*B. Föhmer* *Stefanie Seibert*



## Klärschlammverordnung

# Ziele und Inhalte einer Novelle der AbfKlärV

**Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm wird auch nach einer Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) möglich sein und gewollt bleiben. Bestimmungen der geltenden AbfKlärV sollen jedoch nach übereinstimmender Auffassung von BMU und BMELV deutlich verschärft und ergänzt werden. Einer „Ausstiegsverordnung“, wie sie etwa von Bayern und Baden-Württemberg verlangt wird, wurde dagegen eine klare Absage erteilt.**

Zum Auftakt der aktuellen Novellierung der Klärschlammverordnung führte das Bundesumweltministerium (BMU) am 6. und 7. Dezember 2006 in Bonn eine vielbeachtete Fachveranstaltung durch. Ziel war es, mit den Ländern, Kommunen, Verbänden und der Wissenschaft eine konstruktive Diskussion über strittige Punkte der Verordnung zu führen und einen konsensfähigen Vorschlag zu entwickeln. Bereits im Vorfeld hatte das BMU ein Eckpunktepapier herausgegeben, dem wesentliche Gesichtspunkte und Vorschläge zu entnehmen waren (<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/aktuell/doc/38103.php>).

Neben einer deutlichen Verschärfung von Grenzwerten für Schwermetalle und organische Schadstoffe soll die Novelle auch weitergehende hygienische Anforderungen enthalten sowie Anreize für die Schaffung von Güte- bzw. Qualitätssicherungssystemen beinhalten, mit denen die Eigenverantwortung der Abgeber und Anwender von Klärschlamm gestärkt wird. Wesentliche Punkte werden in einem „Stimmungsbild“ wie folgt zusammengefasst:

### Schwermetalle/Spurenelemente

Gegenüber der geltenden Fassung der AbfKlärV vom 1. Juli 1992 wird vorgeschlagen, die Grenzwerte für Schwermetalle deutlich zu senken (Tabelle). Bei der Bewertung sollen Kupfer und Zink, die im Gegensatz zu den anderen Metallen gleichzeitig auch Spurennährstoffe sind, gesondert bewertet werden, sofern keine Anhaltspunkte für ein Übermaß vorliegen. Die Absenkung der Grenzwerte wurde durchweg begrüßt. Die vorgeschlagenen Werte, so die häufige Kritik, seien allerdings so niedrig, dass auch viele „gute Schlämme“ künftig nicht mehr verwertet werden

könnten. Probleme werden auch darin gesehen, besonders niedrige Grenzwerte wegen unvermeidbaren Schwankungen im Einzelfall tatsächlich gewährleisten zu können.

### Organische Schadstoffe und Pharmaka

Hier wird sowohl eine Verschärfung bestehender Grenzwerte (AOX, PCB, Dioxine) als auch die Aufstellung neuer Grenzwerte (z. B. PAK) diskutiert. Die insgesamt betrachteten Stoffgruppen werden im Grundsatz wie folgt unterteilt:

- Gruppe 1: Stoffe, für die Grenzwerte und Untersuchungsspflichten zu erwarten sind.
- Gruppe 2: Stoffe, von denen bei üblichen Gehalten keine signifikanten Gefahren zu erwarten sind. Hier könnten z. B. orientierende Untersuchungen im Rahmen eines Monitoring bestimmt werden. Grenzwerte wären (zunächst) nicht erforderlich.
- Gruppe 3: Stoffe, deren Gehalte unbedeutend sind und/oder die im Boden schnell abgebaut werden. Bei diesen Stoffen wären weder Grenzwerte noch Untersuchungen sinnvoll.

### Hygiene

Künftig sollten an die stoffliche Verwertung von Klärschlämmen auch hygienische Anforderungen gestellt werden. Infrage kommen sowohl Anforderungen an die Behandlung (zur Hygienisierung), Untersuchungen der Erzeugnisse (z. B. auf Salmonellen), als auch Beschränkungen der Aufbringung in bestimmten Anwendungsbereichen bzw. Auflagen, die bei der Anwendung einzuhalten wären (z.B. umgehende Einarbeitung). Ob Klärschlammkomposte in diesem Zusammenhang eine deutliche Aufwertung erfahren, etwa im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit in sensibleren Bereichen, ist derzeit noch offen.

### Nährstoffkreislauf

Die Frage der Endlichkeit der weltweiten Vorräte an Phosphor als einem der wichtigsten Pflanzennährstoffe hat in der Diskussion um die Vorteilswirkungen und den Sinn der stofflichen Verwertung von Klärschlamm einen besonderen Stellenwert. Neben Abfällen tierischen Ursprungs sind

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Schlämme aus der kommunalen Abwasserbehandlung die wichtigste Quelle, Phosphate zu recirculieren. Gleichzeitig werden alternative Methoden der Wiedergewinnung von Phosphor, etwa aus Aschen der Klärschlammverbrennung, derzeit als weder ausgereift noch ökonomisch darstellbar bewertet. Darüber hinaus setzt eine effiziente Rückgewinnung von Phosphor aus Aschen (auch für die Zukunft) voraus, dass diese in Monoverbrennungsanlagen anfallen. Die Verbrennung von Klärschlamm geschieht jedoch hauptsächlich über Mitverbrennung in Abfallverbrennungsanlagen oder in Kraftwerken.

**Bestehende Besorgnisse**

Gegner der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm begründen ihre Ablehnung mit der oft vielfältigen und fraglichen Zusammensetzung der Schlämme (z. B. aufgrund unterschiedlicher gewerblicher Einleiter). Ferner wird angeführt, dass die Klärschlammbehandlung grundsätzlich der Eliminierung von Schadstoffen diene, mithin der erzeugte Klärschlamm eine „Schadstoffschenke“ mit unspezifischem Gefahrenpotential sei. Diese grundsätzliche Besorgnis verbiete es daher, Klärschlamm auf Böden auszubringen.

Dem gegenüber weisen Befürworter der Verwertung darauf hin, dass es stets um eine Risikoabwägung gehe. „Null-Risiko-Forderungen“ seien nicht nur in der heutigen Welt, sondern zu allen Zeiten unrealistisch und würden allzu oft als „Totschlagargument“ missbraucht. Zur Vermeidung von Schadstoffen bei der Einleitung von Abwässern gäbe es im übrigen keine Alternative, da Schadstoffe nicht allein im Klärschlamm, sondern auch im Vorfluter landen können. Aus diesem Grunde müssen potentiell schädliche Einleitungen weiterhin auf ein Minimum begrenzt werden. Dies sei in der Vergangenheit auch gelungen. So seien die Gehalte an Schadstoffen in Klärschlämmen drastisch gesunken, obwohl die Reinigungsleistung der Kläranlagen sich gleichzeitig wesentlich er-

höht habe. Die Verwertung schadstoffarmer Klärschlämme, wie sie heute vielfach vorliegen, sei unter Gesichtspunkten der Risikoabwägung daher zu befürworten.

**Landbauliche Verwertung**

In einer novellierten Klärschlammverordnung soll der Anwendungsbereich nicht auf landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen beschränkt werden. Die qualitativen Anforderungen sollen auch auf die Ausbringung auf Flächen außerhalb der Landwirtschaft und des Gartenbaus erweitert werden.

**Gütesicherung**

Für die Teilnahme an freiwilligen Systemen der Gütesicherung soll es Anreize geben, die dazu führen, dass künftig hauptsächlich nur noch gütesichere Schlämme oder Weiterverarbeitungsprodukte (z. B. Klärschlammkomposte oder Erzeugnisse aus der Klärschlammvererdung) verwertet werden. Vorbild für die Regelungen sind, wie es heißt, „die guten Erfahrungen mit der Gütesicherung im Rahmen der Bioabfallverordnung“. Der Deutsche Bauernverband ging in seinem Statement noch darüber hinaus und fordert, dass auf landwirtschaftlichen Flächen Sekundärrohstoffdünger überhaupt nur dann eingesetzt werden sollten, wenn sie einer regelmäßigen Güteüberwachung eines anerkannten Trägers der Gütesicherung unterliegen.

**Ausblick**

Der weitere Zeitplan sieht für das Jahr 2007 im wesentlichen die Erstellung der Verordnungsnovelle, die Durchführung der Abstimmungsgespräche und Anhörungen sowie die Zuleitung in das Gesetzgebungsverfahren vor. Die Beiträge zur Tagung „Perspektiven der Klärschlammverwertung – Ziele und Inhalte einer Novelle der Klärschlammverordnung“ werden vom BMU kurzfristig auf der Homepage ([www.bmu.de](http://www.bmu.de)) zur Verfügung gestellt. (KE)

Parameter	Pb	Cd	Cr	Cu	Ni	Hg	Zn
<b>Geltende Grenzwerte AbfKlärV</b>	900	10	900	800	200	8	2.500
<b>Vorschlag zur Novelle</b>	100	2	80	(600)	60	1,4	(1.500)

Alle Angaben in mg/kg Trockenmasse. Werte in Klammer beziehen sich auf Spurennährstoffe, die ggf. abweichend bewertet werden können.



## Gärprodukte

# Welche Rechtsbereiche sind bei der landwirtschaftlichen Verwertung zu beachten?

**Bei der Anwendung von Gärprodukten sind verschiedenste Rechtsbereiche zu berücksichtigen. Welche das sind, hängt in erster Linie von den eingesetzten Ausgangsstoffen und dem Anwendungsbereich der betriebseigenen bzw. betriebsfremden Gärrückstände ab.**

Bei der Aufbringung von Gärprodukten sind Anforderungen v. a. aus folgenden drei Rechtsbereichen zu beachten: Die düngerechtlichen Rechtsbestimmungen, das heißt die Düngeverordnung (DüV) und die Düngemittelverordnung (DüMV), die abfallrechtlichen Rechtsbestimmungen, das heißt die Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie im Falle des Einsatzes von tierischen Nebenprodukten die EG-Hygieneverordnung, das heißt die EG-VO 1774/2002 in Verbindung mit den entsprechenden nationalen Bestimmungen.

### Düngeverordnung (DüV)

Bei Anwendung von Gärprodukten in der Landwirtschaft ist unabhängig davon, ob es sich um betriebseigene oder überbetriebliche Gärrückstände handelt, die Düngeverordnung anzuwenden. Dabei zählen Gärprodukte in der Regel zu den „Düngern mit wesentlichen Nährstoffgehalten“ (>1,5 % Gesamtstickstoff, oder >0,5 % Phosphat). Solche Dünger dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Bei wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (>1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse, wenn mehr als 10 % löslich sind) ist die Ausbringung vom 1. November (Grünland 15. November) bis 31. Januar verboten.

Bei der Anwendung von flüssigen Gärrückständen oder von Gülle auf Ackerland dürfen maximal 40 Kilogramm  $\text{NH}_4\text{-N}$  und 80 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Für die Einhaltung der in der DüV bestimmten Obergrenze von 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar muss nur der Anteil an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft berücksichtigt werden.

### Düngemittelverordnung (DüMV)

Beim Inverkehrbringen und bei der Ausbringung von Gärrückständen auf landwirtschaftlich genutzt-

ten Flächen ist die Düngemittelverordnung zu beachten. Diese regelt die Zuordnung der Gärprodukte zu einem bestimmten Düngemitteltyp, verbunden mit Vorgaben zur Deklaration. Hier sollte bei flüssigen Gärrückständen neben dem Gesamt-Stickstoffgehalt auch immer der Ammonium-Stickstoffgehalt angegeben werden, der Hinweise auf die direkte Stickstoffverfügbarkeit gibt. Die düngemittelrechtlich zutreffende vollständige Warendecklaration kann bei gütegesicherten Erzeugnissen den Prüfdokumenten der RAL-Gütesicherung entnommen werden.

### Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Sobald auch nur geringe Anteile an Bioabfällen aus dem Geltungsbereich der BioAbfV in den Gärsubstraten mit verarbeitet wurden, gilt die Bioabfallverordnung. Sie regelt ergänzend zu den Vorgaben der DüV die Umsetzung eines Lieferscheinvorgangs, Vorgaben zur Substratqualität und zur Aufwandmenge. Zusätzlich werden regelmäßige Untersuchungen der erzeugten Gärprodukte vorgeschrieben und Bodenuntersuchungspflichten definiert. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass innerhalb von drei Jahren auf derselben Fläche entweder nur Gärrückstände mit Bioabfällen oder Klärschlämme ausgebracht werden dürfen. Die Ausbringung auf Grünland ist eingeschränkt. Die v. g. Vorgaben gelten nicht für Gärprodukte die ausschließlich aus Energiepflanzen (NawaRo) und/oder Gülle erzeugt wurden und damit vom Geltungsbereich der BioAbfV nicht erfasst werden.

### Hygieneverordnung (EG-VO 1774/2002)

Beim Einsatz von tierischen Nebenprodukten, welche aufgrund ihrer hohen Methanausbeute attraktive Ausgangsstoffe für Biogasanlagen sind, ist die EG-VO 1774/2002 bzw. die auf nationaler Ebene geltende Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV) zu beachten. Diese Gärsubstrate dürfen nur bei Einhaltung einer Sperrzeit von 21 Tagen auf Grünland ausgebracht werden. Für die tierischen Ausgangsstoffe ist ein Handelspapierverfahren nach TierNebV durchzuführen. Hier werden u. a. Angaben zur Beschreibung des Materials, der Herkunft, Art und Verfahren der Hygienisierung und des Beförderungsunternehmens gemacht. In den meisten Fällen ist eine

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

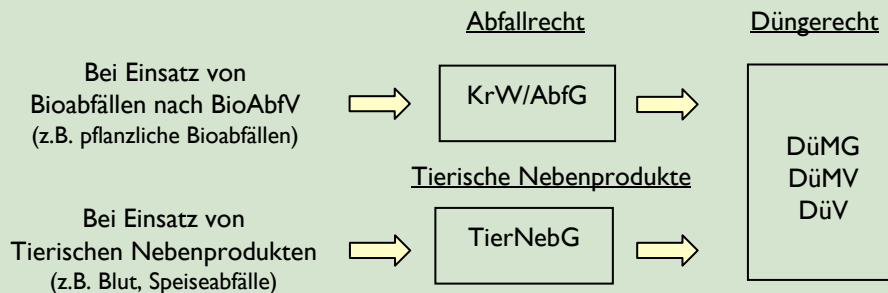
spezielle Zulassung der Biogasanlage und behördliche Registrierung der Transporteure erforderlich. Eine Liste aller zugelassenen Anlagen und registrierten Transporteure ist im Internet beim Landwirtschaftsministerium unter [http://www.melv.de/cIn\\_044/nn\\_753008/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/VO1774-2002ZulassungBetriebeNebenprodukte.html](http://www.melv.de/cIn_044/nn_753008/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/VO1774-2002ZulassungBetriebeNebenprodukte.html) abrufbar.

### Rechtssicherheit durch Gütesicherung

Angesicht der vielfältigen und unterschiedlichen Rechtsbestimmungen, empfiehlt es sich für den

Erzeuger der Gärprodukte, an einer freiwilligen Gütesicherung teilzunehmen. Auch für den Anwender bieten gütegesicherte Gärprodukte eine höhere Sicherheit. Durch die Dokumente der Gütesicherung (Untersuchungsberichte, Fremdüberwachungszeugnisse), welche nicht nur die Einhaltung der prüfbareren Rechtsbereiche ausweisen, erhält der Anwender auch Auskunft über zulässige und empfohlene Aufwandmengen sowie Hinweise über Anwendungsbeschränkungen. Für Gärprodukte, die auch Bioabfälle gemäß BioAbfV enthalten, können durch die Gütesicherung darüber hinaus umfangreiche Befreiungstatbestände von Nachweispflichten erreicht werden. (KI/LN)

### Überblick über die relevanten Rechtsbereiche



### Düngeverordnung

## Übergangsfrist bei Eigenverwertung von Gärprodukten abgelaufen

**Gärprodukte aus Biogasanlagen weisen meist einen hohen Nährstoffgehalt auf und sind daher als Düngemittel einzustufen. Bei der Abgabe an Andere sind die Regelungen der Düngemittelverordnung (DüMV) und bei der Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die der Düngeverordnung (DüV) zu beachten.**

In § 8 DüV sind für Düngemittel, ausgenommen Wirtschaftsdünger, Anwendungsverbote und -beschränkungen geregelt. So dürfen seit in Kraft treten der neuen DüV auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich nur noch Düngemittel angewendet werden, die die stofflichen Anforderungen der DüMV einhalten. Dabei darf die Summe der Anteile von Stoffen aus Tabelle 12 Anlage 2 DüMV nicht überwiegen. Sie dürfen maximal 50 % der Ausgangsstoffe des Düngemittels ausmachen. Für die Umstellung auf die neuen Anforderungen hatte der Verordnungsgeber den betroffenen Betreibern eine Übergangsfrist bis zum 4. Dezember 2006 eingeräumt. Diese ist nunmehr abgelaufen.

Landwirte, die eine Biogasanlage betreiben und die selbst erzeugten Gärprodukte auf betriebseigenen Flächen ausbringen, müssen ab sofort folgende Anforderungen beachten:

- Gärprodukte aus Biogasanlagen sind aufgrund ihrer hohen Nährstoffgehalte als Düngemittel einzustufen und dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Böden nur ausgebracht werden, wenn sie einem zugelassenen Düngemitteltyp (z. B. Organischer NPK-Dünger) entsprechen. Dies ist für gütegesicherte Gärprodukte in den Prüfdokumenten der RAL-Gütesicherung entsprechend ausgewiesen.
- In Gärprodukten, die einem zugelassenem Düngemitteltyp entsprechen, darf die Summe der Anteile von Ausgangsstoffen aus Anlage 2 Tabelle 12 DüMV 50 % nicht überschreiten. In dieser Tabelle sind z. B. überlagerte Lebensmittel mit tierischen Anteilen, Fettabscheiderinhalte/Fette aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Speiseabfälle und Glycerin aus der Biodieselproduktion aufgeführt. (KI)

## Ambrosia & Co

# Lassen sich Neophyten in Kompostierungsanlagen bewältigen?

**Neophyten sind gebietsfremde oder nicht-einheimische Pflanzenarten, die erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Bei den meisten Pflanzenarten ist dies beabsichtigt geschehen. Im Gegensatz hierzu sind invasive Arten zu sehen, die leicht verwildern, sich effizient ausbreiten und unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten und Lebensräume haben und/oder auch gesundheitliche Probleme verursachen können.**



Die Beifuß-Ambrosia wächst auch auf kargen Böden.

Ein aktuelles Beispiel hierzu ist die Beifuß-Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*), auch Aufrechte Ambrosie oder Traubenkraut genannt. Die ursprünglich aus Nordamerika stammende 20-90 Zentimeter hohe einjährige Pflanzenart hat sich in weiten Teilen Europas ausgebreitet.

Auch in mehreren Regionen Deutschlands wurden bereits große Bestände dieser Pflanze festgestellt. Bevorzugte Wuchsorte sind Schuttstellen, Rabatte, Wegränder und Gebüsch. Auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen findet sie sich in Kulturen wie Sonnenblumen und Futterrüben.

### Allergene Wirkung

Die Pollen der Ambrosie zählen zu den stärksten Allergieauslösern und können in ihrer Blütezeit von Juli bis Oktober zu schweren heuschnupfenartigen Symptomen oder gar zu Asthma führen. Schon kleinste Pollenmengen oder auch der Hautkontakt mit dem Blütenstand reichen für eine Reaktion aus. Um die weitere Ausbreitung der Beifuß-Ambrosie zu verhindern, kommt der Durchführung von Präventivmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Im Fall von *Ambrosia artemisiifolia* heißt dies, die Einbringung von Samen und die weitere Ausbreitung derselben unbedingt zu unterbinden. Wo immer sie auftaucht, sollte sie (ausgerüstet mit Handschuhen und bei blühenden Pflanzen zusätzlich mit Atemschutzmaske) ausgerissen werden.

### Empfehlung der Officialberatung

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die ausgerissenen oder abgemähten Pflanzenteile dann über eine Kompostierung entsorgt werden können. In den betroffenen Regionen, insbesondere in der Schweiz, geht die offizielle Empfehlung aus Vorsorgegründen dahin, die Pflanzen über die Kehrrichtsammmlung (dies entspricht unserer Rest-

abfallsammlung) und anschließende Verbrennung zu entsorgen. Von der Kompostierung der Pflanzen wird aus Gründen der Vorsorge abgeraten. Diesen Standpunkt teilen

bislang auch betroffene Stellen in Deutschland. Aus fachlicher Sicht ist die Kompostierung im Falle eines Abmähens der Ambrosiapflanzen vor Beginn der Blüte, das heißt bis Anfang Juli unproblematisch. Die Pflanzen können sich nach erfolgter Rotte nicht weiterverbreiten. Auch im Hinblick auf samentragende Pflanzen kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der nach der Bioabfallverordnung vorgegebenen Behandlung zur Hygienisierung die Kompostierung einen ausreichenden Schutz bietet und die Abtötung der Samen erreicht werden kann. Konkrete Untersuchungsergebnisse zur Überlebensfähigkeit von Ambrosiasamen in der Kompostierung liegen allerdings nicht vor, werden aber von der Bundesgütegemeinschaft Kompost in Auftrag gegeben.

### Blühende Pflanzen verbreiten sich schnell

Eine besondere Unwägbarkeit im Umgang mit Ambrosiapflanzen besteht darin, dass ihre Blütenstände für den Laien nur

schwer zu erkennen sind. Wenn Pflanzen bereits blühen und über die allgemeine Grüngutsammlung mit erfasst werden, ist eine Verbreitung wahrscheinlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Grünabfälle ohne Behandlung zur Hygienisierung (z. B. nach bloßer Zerkleinerung) auf Flächen ausgebracht werden, auf denen sie nicht angefallen sind. Diese nach § 10 Abs. 1 BioAbfV zulässige Verfahrensweise wird von der Bundesgütegemeinschaft schon seit langem kritisiert.

Weitere Informationen zum Thema Neophyten und *Ambrosia artemisiifolia* finden Sie im Internet unter [www.neophyten.de](http://www.neophyten.de); [www.ambrosia.de](http://www.ambrosia.de); [www.ambrosiainfo.de](http://www.ambrosiainfo.de) oder [www.ambrosia-info.ch](http://www.ambrosia-info.ch). Über die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Braunschweig kann ein Faltblatt zur Bekämpfung von Ambrosia bezogen werden ([www.bba.bund.de](http://www.bba.bund.de)). (TJ)



Die Beifuß-Ambrosie breitet sich zunehmend aus.



Blütenstand der Beifuß-Ambrosie



## Deutscher Bauernverband DBV fordert verpflichtende Gütesicherung

**Nach der Aufbringung von Stoffen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit der Industriechemikalie Perfluorierte Tenside (PFT) verunreinigt waren, fordert der Deutsche Bauernverband (DBV), die Ausgangsstoffe zugelassener Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und die Einhaltung der Rechtsbestimmungen durch eine verpflichtende Gütesicherung zu kontrollieren.**

Um sicherzustellen, dass nur Bodenhilfsstoffe, Klärschlämme und Bioabfälle auf landwirtschaftliche Flächen gelangen, die die strengen gesetzlichen Anforderungen mindestens erfüllen, seien die Kontrollen deutlich auszuweiten und eine Gütesicherung für alle landbaulich verwerteten organischen Abfälle verpflichtend einzuführen. Diese müsse sowohl für die Einzelkomponenten als auch für Gemische von organischen Siedlungsabfällen etwa in Form von Bodenhilfsstoffen gelten, erklärte der Deutsche Bauernverband.

Im Sinne eines nachhaltigen Boden- und Verbraucherschutzes müsse ausgeschlossen werden, dass Substanzen mit unkalkulierbarem Risiko unkontrolliert auf landwirtschaftliche Flächen gelangen. Der DBV fordert die Politik auf, eine lückenlose Kontrolle aller Bioabfälle und Klärschlämme durch strenge Qualitätsanforderungen für einen nachhaltigen Boden- und Verbraucherschutz zu

gewährleisten. Unter anderem sei eine Überprüfung der im Rahmen der Düngemittelverordnung zugelassenen Ausgangsstoffe für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate notwendig, stellt der DBV fest. Sofern einzelne Stoffe nicht den Anforderungen entsprechen würden, seien diese aus der Positivliste der zugelassenen Düngemittel bzw. Ausgangsstoffe für Düngemittel zu streichen. Auf diese Weise müsse die Düngemittelverordnung den Bodenschutz sicherstellen.

Quelle: [http://www.bauernverband.de/print/pressemitteilung\\_3568.html](http://www.bauernverband.de/print/pressemitteilung_3568.html)

### Sicherheit der Nahrungsmittel verbessern

Auslöser des PFT-Skandals waren Untersuchungen des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit (IHGÖ) der Universität Bonn, bei denen erhöhte PFT-Konzentrationen in Möhne und Ruhr festgestellt worden waren. Als Ursache bestätigte sich, dass die Einträge von Bodengemischen herrühren, die auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht worden waren. Fälschlicherweise wurde dieses Gemisch von einigen Berichterstellern als Kompost bezeichnet, weil es unter anderem organische Bestandteile enthielt. Tatsächlich entstammte das Gemisch nicht einer Kompostierungsanlage, sondern wurde nach Vermischung ohne weitere Aufbereitung den Landwirten angeboten. (LN)

### Angebote am Markt

## Vorsicht bei der Annahme neuer Inputstoffe

Ein Umweltmakler aus dem niederrheinischen Raum hatte in den vergangenen Monaten Kompostierer angeschrieben, um Ihnen einen Stoff aus der Windelherstellung als Ausgangsstoff für die Kompostierung anzubieten. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund des PFT-Skandals in NRW weisen wir unsere Mitgliedsbetriebe darauf hin, plötzlich auftauchende Angebote neuer Ausgangsstoffe kritisch zu prüfen. Dies auch dann, wenn eine grundsätzliche Verwertung, gemäß der Anforderungen der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung, gegeben ist. Im Zweifel sind Untersuchungen des Materials inklusive Rückstellproben zu veranlassen. (TJ)



**GGG****Workshop zur Speiseabfallverwertung**

Am 1. November 2006 ist das Verfütterungsverbot für Speiseabfälle endgültig in Kraft getreten. Damit steht der wichtigste Verwertungsweg für die geschätzten jährlichen 2 Mio. Tonnen deutschen Speiseabfälle nicht mehr zur Verfügung. Als Folge des Verbotes werden die Speiseabfälle vermehrt Biogasanlagen als Inputstoff angeboten. Doch nicht jede Biogasanlage ist geeignet, diesen Inputstoff zu verarbeiten. Verwertungsmöglichkeiten bestehen nur in speziellen Biogasanlagen, die sich auf die Annahme von Speiseabfällen eingerichtet haben. Hier werden die Speiseabfälle nach den Vorgaben der geltenden Rechtsbestimmungen behandelt und die erzeugten Gärprodukte zur Düngung in der Landwirtschaft abgegeben. Die Vergärung von Speiseabfällen stellt zudem spezielle Anforderungen an die Verfahrenstechnik der Behandlungsanlage. Der Workshop „Speisereste-Verwertung in Biogasanlagen“ der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. (GGG) bietet einen Überblick über die vor genannten Punkte und richtet sich an Betreiber von Biogasanlagen, die überlegen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen sie Speiseabfälle in Ihrer Anlage annehmen können. Betreiber, die in ihren Anlagen bereits Speiseabfälle verarbeiten, erhalten im Workshop eine Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion. Der Workshop findet am 31.1.2007 ab 9.30 Uhr im Rahmen der Jahrestagung des Fachverbands Biogas e.V. in Leipzig statt. Das vollständige Programm der Jahrestagung mit Anmeldeformular für den Workshop ist unter [www.biogas.org](http://www.biogas.org) im Internet abrufbar. (KI)

**GGG****Erstes RAL-Gütezeichen Baumsubstrate verliehen**

Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGS) hat das erste Gütezeichen für Baumsubstrate an die Firma Reterra Service GmbH verliehen. Die RAL-gütesicherten Baumsubstrate eignen sich für die so genannte nicht oder nur freitragend überbaute Bauweise mit geringer Belastung. Die Gütesicherung Baumsubstrate wurde in Anlehnung an die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ erarbeitet und wurden durch die umfangreichen und regelmäßigen Eigen- und Fremdkontrollen der Gütegemeinschaft ergänzt. (SI)

**Umsatzsteuer****7 % für Kompost und Gärprodukte**

Zum 1. Januar 2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) von 16 auf 19 % angehoben (Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.06.2006, HBegG 2006 - BGBl. I S.1402). Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent (§ 12 Abs. 2 UStG) bleibt unverändert. Das heißt alle Gegenstände, die in Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr.1 und 2 des UStG geregelt sind, werden auch weiterhin mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert. Dazu gehören u. a. die unter der lfd. Nr. 45 der Anlage 2 genannten „tierischen oder pflanzlichen Düngemittel, mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt und die durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnenen Düngemittel“.

Bei Komposten und Gärprodukten handelt es sich regelmäßig um „durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel.“ Dies schließt Komposte und Gärprodukte sowohl dann ein, wenn es sich um Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung handelt (was in der Regel der Fall ist), als auch dann, wenn diese nach der Düngemittelverordnung als Bodenhilfsstoffe qualifiziert werden, was bei Komposten mit geringen Gehalten an Nährstoffen in seltenen Fällen sein kann. (WE/KE)

**DWA****Studie über organische Schadstoffe in Klärschlamm**

Am 6. November 2006 stellte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Organische Schadstoffe in Klärschlamm und anderen Düngemitteln“ im Rahmen eines DWA-Workshops (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) ihre umfangreiche Recherche zum Thema im Fachkreis zur Diskussion. Die rund 60 Seiten umfassende Ausarbeitung stellt u. a. aktuelle Studien vor und betrachtet ausgewählte, relevante organische Schadstoffe. Veröffentlicht wird die Schrift in der Fachzeitschrift KA Abwasser Abfall im Januar 2007. (LN)



## Veranstaltungen

**09.-11.01.2007, München**

### **DLG-Wintertagung 2007**

Veranstaltungsort ist die Messe München.

Info: [www.dlg.de](http://www.dlg.de)

**19.-28.01.2006, Berlin**

### **Internationale Grüne Woche Berlin**

Ausstellung für Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Gartenbau. Die Gütegemeinschaft Kompost ist Mitaussteller auf dem Erlebnisbauernhof in Halle 3.2 Stand 101

Info: [www.gruenewoche.de](http://www.gruenewoche.de)

**20.-24.01.2007, Orlando**

### **US Composting Council**

Jahreskonferenz und Messe der amerikanischen Kompostwirtschaft

Info: [www.compostingcouncil.org](http://www.compostingcouncil.org)

**23.-24.01.2007, Duisburg**

### **Qualitätsprodukte: Kompost und Gärreste**

Fachseminar des BEV

Info: [www.bew.de](http://www.bew.de)

**24.-25.01.2007, Berlin**

### **CLEAN ENERGY POWER® 2007**

Innovations-Kongress und Ausstellung für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz Bauen und Sanieren.

Info: [www.energie-server.de](http://www.energie-server.de)

**25.-28.01.2007, Essen**

### **IPM**

Internationale Pflanzenmesse

Info: [www.ipm-messe.de](http://www.ipm-messe.de)

**31.01.-02.02.2007, Leipzig**

### **Biogas im Wandel**

16. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas e.V.

Info: [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

**15.-18.02.2007, Nürnberg**

### **Biofach 2007**

Weltleitmesse für Bioproducte

Info: [www.biofach.de](http://www.biofach.de)

**05.-07.02.2007, Münster**

### **10. Münsteraner Abfalltage**

Informations- und Diskussionsforum zu abfallwirtschaftlichen Fragestellungen

Info: [www.abfallwirtschaftstage.de](http://www.abfallwirtschaftstage.de)

**19.-20.02.2007, Dublin**

### **Die nachhaltige Verwertung von Biomasse – über den Boden oder als erneuerbare Energie?**

Veranstaltung des Irischen Kompostverbandes (Cré) und des European Compost Network zur Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen

Info: [www.cre.ie/dublin2007](http://www.cre.ie/dublin2007)

**16.-19.04.2007, Wien**

### **2<sup>nd</sup> BOKU Waste Conference**

Internationale Abfall- und Bodenkulturtagung der Universität für Bodenkultur und Angewandte Forschung in Wien.

Info: [www.waste-conference.boku.ac.at](http://www.waste-conference.boku.ac.at)

## IMPRESSUM

### **Herausgeber**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

### **Redaktion**

Dr. Bertram Kehres (KE) (v.i.S.d.P.)

Dr. Stefanie Siebert (SI)

### **Mitarbeit**

Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-

Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), Dipl.-Geogr.

Susanne Weyers (WE), Doris Gladzinski (GL),

Dr. Andreas Kirsch (KI), Nadja Meka (ME)

### **Fotos**

A. Littmann, Biologische Bundesanstalt für Land-

und Forstwirtschaft, Braunschweig

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Köln

Fachverband Biogas e.V., Freising

Goslar Marketing GmbH, Goslar

Rupert Oberhäuser, Bundesministerium für

Umwelt, Bonn

Stefanie Siebert, Bochum

U. Starfinger, Biologische Bundesanstalt für

Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

(VHE), Aachen

### **Anschrift**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Von-der-Wettern-Straße 25

51149 Köln-Gremberghoven

Tel.: 02203/35837-0

Fax: 02203/35837-12

eMail: [huk@kompost.de](mailto:huk@kompost.de)

Internet: [www.kompost.de](http://www.kompost.de)

### **Ausgabe**

1. Jahrgang 06/06

19.12.2006